

II-164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

22.7.1966

42/A.B.
zu 93/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K l e i n e r und Genossen,
betreffend Einspruch gegen ein Landesgesetz.

-.-.-

Die Abgeordneten Dr. Kleiner, Konir, Skritek und Genossen haben in der Angelegenheit des Gesetzesbeschlusses des Vorarlberger Landtages vom 29. Juni 1966 über ein Fremdenverkehrsgesetz die folgenden Anfragen an den Bundeskanzler gerichtet:

- "1. Sind Sie bereit, den Inhalt des eingangs zitierten Landesgesetzes eingehend auf seine allfälligen Auswirkungen überprüfen zu lassen?
2. Sind Sie bereit - falls das Ergebnis dieser Untersuchung es geboten erscheinen lässt - fristgerecht einen Einspruch gegen dieses Landesgesetz zu erheben?"

Gemäss § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehre ich mich, die nachstehende Antwort zu erteilen:

Der Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 29. Juni 1966 über die Förderung und den Schutz des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz) ist wie jeder andere Gesetzesbeschluss von den zuständigen Bundesministerien im Verfahren nach Art. 98 Bundes-Verfassungsgesetz eingehend geprüft worden. Insbesondere wurde er vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in verfassungsrechtlicher Hinsicht untersucht.

Gegen den in der Anfrage beanstandeten § 16 Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses kann in verfassungsrechtlicher Hinsicht nichts eingewendet werden.

Aus § 2 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, geht hervor, dass eine Übertretung dann im Inland begangen ist, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg im Inland eingetreten ist.

Der § 16 Abs. 5 des in Rede stehenden Gesetzesbeschlusses des Vorarlberger Landtages normiert, dass ausserhalb von Vorarlberg im Inland begangene Verwaltungsübertretungen als in Vorarlberg begangen gelten, wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist.

42/A.B.

- 2 -

zu 93/J

Wenn der § 2 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes normiert, dass eine Verwaltungsübertretung dann im Inland begangen ist, wenn auch nur der zum Tatbestand gehörige Erfolg im Inland eingetreten ist, muss es dem Landesgesetzgeber umso eher freistehen, zu bestimmen, dass eine Verwaltungsübertretung in dem betreffenden Bundesland begangen ist, wenn nur der zum Tatbestand gehörige Erfolg in diesem Bundesland eingetreten ist. Dies gebietet ein Grössenschluss.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen also jedenfalls gegen den § 16 Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses keine Bedenken.

Da aber der Gesetzesbeschluss, abgesehen von der genannten Bestimmung, verschiedene Probleme rechtlicher und rechtspolitischer Art aufwirft, ohne dass von einer offensichtlichen Verfassungswidrigkeit gesprochen werden könnte, hat die Bundesregierung in der Sitzung vom 19.7.1966 beschlossen, die achtwöchige Einspruchsfrist gegen den Gesetzesbeschluss ungenützt verstreichen zu lassen, ohne einen Einspruch zu erheben und ohne der vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gemäss Art. 98 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz zuzustimmen.

Durch diesen Beschluss der Bundesregierung wird einer allfälligen Überprüfung des auf dem Gesetzesbeschluss beruhenden Vorarlberger Landesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof gemäss Art. 140 Bundes-Verfassungsgesetz nicht vorgegriffen.

-.-.-.-